

für Schrift und Zeitung: In der Hauptexpedition oder deren Ausgabenstellen abgebaut mindestens: Ausgabe A (1 mal täglich) 70 Pf., Ausgabe B (2 mal täglich) 80 Pf., bei Aufzehrung ins Hauss Ausgabe A 50 Pf., Ausgabe B 1 Mark. Durch weitere aufwändige Ausgabenstellen und durch die Post bezogen (1 mal täglich) innerhalb Deutschland's monatlich 1 Mark auf die Beleidigungen, für Österreich-Ungarn 6 Kr. 45 Pf. monatlich, die übrigen Länder laut Gebührenpreisliste.

Diese Räume lösen auf allen Bahnhöfen und bei den Zeitungs-Berlinern **10 Pf.**

**Redaktion und Expedition:**  
Johanniskirche 8.  
Telefon Nr. 128, Nr. 222, Nr. 1272.  
**Verlaines Redaktion-Schrein:**  
Berlin NW. 2, Bruns Haus, Schönhauser  
Straße 1.  
Telefon 1, Nr. 2272.

# Leipziger Tageblatt

und  
Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 30.

Mittwoch 30. Januar 1907.

101. Jahrgang.

## Das Wichtigste vom Tage.

\* Der Kaiser hat 100 000 A. die gelegentlich der kaiserlichen Silberbörse von Schülern und Schülerinnen höherer Schulen für Marinegewebe gesammelt werden, zu einer Stiftung für die Schiffsgesellschaften der Marine bestimmt. (S. Dritts. R.)

\* Die "Nord. Allg. Reg." demonstriert den von der "Allg. Volkszeitung" enthaltenen Plan einer Reichstagswahlrechtsänderung. (S. Dritts. R.)

\* Über die Verhandlungen mit den Sonderwirtschaften wird amtlich eine Nachricht gegeben. (S. Dritts. R.)

\* Der Kaiser hat den Prinzen Friedrich Leopold nach der Unglücksstätte der Grube Neuenhof entsandt. Die Bergwerksdirektion Saarbrücken teilt mit, daß die Bergungsarbeiten auf dem Nebenkunst gestern früh wieder aufgenommen worden sind. Die Zahl der Toten betrage wahrscheinlich 148, könne aber auch größer sein. (S. d. bei. R.)

\* Kolonialdirektor Werburg wird am 3. Februar in Frankfurt a. M. einen Vortrag halten.

\* In Amerika haben sich die deutsch-amerikanische und die irische Organisation zu gemeinsamem Vorgehen bei den Wahlen verbunden. (S. R.)

\* Das von den Bischöfen angebotene Kompromiß wird wahrscheinlich von der französischen Regierung zurückgewiesen werden. (S. R.)

\* Die serbische Regierung beantragt eine kolossale Absonde für den Kronprinzen, die von der Opposition aufs beständige bekämpft werden wird. (S. R.)

\* Wegen schweren Landstreitstrikus begannen in Leipzig gestern die Verhandlungen gegen vierzehn französische Steinbrucharbeiter vor dem Amtsgericht. (S. Gerichtsamt.)

\* In Kleinmünchen an der preußischen Grenze hat der Arbeitersklave Karl Dietrich seinen Arbeitkollegen aus Rache ermordet. (S. Sachs. Umg. unter Dessen.)

## Der Majestätsbeleidigungserlass.

Der Erlass wegen der Bestrafung von Majestätsbeleidigungen ist unterschrieben Wilhelm R. und ist gerichtet an den Ministerpräsidenten und den Justizminister. Hierin ist genau der Wirkungsbereich vorgezeichnet. Es ist ein preußischer Erlass und in seiner Wirkung naturnäher beschränkt auf das Königreich Preußen. Dieser Umstand schafft nun für die Übergangszeit, nämlich bis zur Verwirklichung der vom preußischen König gewünschten reichsgerichtlichen Einschränkung der Strafbefreiung von Majestätsbeleidigungen unzureichende Situationen in den übrigen Bundesstaaten. Nunmehr kann es sich sehr leicht erüren, daß im Bereich ihrer Justizpflege dasselbe Delikt, das in Preußen straffrei bleibt noch dem Willen des beleidigten Königs, bestraft wird. Hierbei ist jerner zu beachten, daß der preußische Erlass sich beschrankt auf Beleidigungen des Königs oder eines Mitgliedes des königlichen Hauses. Er sagt aber nichts über die Bestrafung von Beleidigungen anderer Bundesstaaten. Das mag aus Courtoisie gegenüber den übrigen deutschen Herrschern zu erklären sein, vielleicht auch aus dem natürlichen Gespür, daß das Recht der Verfeindung sich nur auf Beleidigungen der eigenen Person bezieht kann. Hieraus ergibt sich also, daß auch zu erwartende analoge Erlassen der übrigen deutschen Träger des Regierungsberechtes an der formalisierten Rechtsungleichheit nichts ändern werden. Sich dieser Umstand rechtfertigt den Wunsch nach einer gesetzlichen Umgestaltung der Materie. Und es ist zweifellos mit noch größerer Gewissheit zu begründen, daß in den preußischen Erlass auf die gesetzliche Einschränkung der Strafbefreiung ausdrücklich hingewiesen worden ist. In einer Gesetzesnotiz ist es möglich, ohne Verletzung persönlicher Empfindungen auch die Fülle zu berücksichtigen, in denen Majestätsbeleidigungen in den Geschäftsbereich einer bundesstaatlichen Justiz gehören, über deren Urteile der beleidigte Monarch sein Regierungsberecht zusteht.

Wie die praktische Wenderung vor sich geben wird, ob grundsätzlich die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft sich auf die Fülle der böswilligen Beleidigungen einzustellen soll, wird man erst aus der in Aussicht stehenden Novelle erfahren können. Es ist aber davon jetzt damit zu rechnen, daß von Stellen, die gern königlicher als der König scheinen möchten, auf die Bedeutlichkeit einer prinzipiellen Straflosigkeit böswilliger Majestätsbeleidigungen hingewiesen werden wird. Man wird eine Hölle von Beleidigungen prophezeien, wird auf die Tendenz unserer Zeit aufmerksam machen, die Persönlichkeit höher als bisher zu schätzen, und es daher zum mindesten der Erzielung des Gerichts in jedem einzelnen Falle überreden wollen, die Grenze zwischen böswilligkeit und Höchstgüte zu ziehen. Dazu würde nicht sein, auch für fahrlässige Beleidigungen wenigstens die geistige Möglichkeit der Bestrafung zu schaffen. Wir wollen frühzeitig genug auf solche Absichten einstimmen und ihnen entgegenstehen. Bereits gesehen wir heraus nicht an eine solche böswillige Verhinderung der Straflosigkeit in beobachteten Um-

jahren. Bislang ist das Vertrauen sicher gerechtfertigt, daß die auf persönliche Initiative des Kaisers zurückzuführende Geistesverfehlung im ganzen Volk darüber empfunden werden und schon an sich die Reise zu Majestätsbeleidigungen einschränkt wird. In England, wo Majestätsbeleidigungen nicht bestraft werden, ist gleichwohl die Person des Königs und die ganze königliche Familie sicher vor böswilligen wie törichten Beleidigungen als irgend ein anderer Souverän in seinem Lande noch schwerer Strafjährig als von Majestätsbeleidigungen. Was dann würden wir auch, es mögliche durch kleinliche Einschränkungen wieder verhindern werden, was doch gerade erreicht werden soll, nämlich die Schonung der Arbeitnehmer unerlässlicher, unbestimmter, überreicher Beleidigungen. Für solche Leute ist die gerichtliche Verhandlung an sich häufig eine größere Strafe, als die eins im Urteil diktieren. Auch wenn sie kraftfrei bleiben, sind sie dann bestraft worden. Es ist deshalb zu erstreben, daß von vorhernein auf die Strafverfolgung derartig charakterisierte Beleidigungen verzichtet wird. Erst dadurch wird der Zweck der kaiserlichen Willensänderung voll erreicht werden. Leiderghalb halten auch wir es für durchaus bedeutsig, daß abschließende und böswillige Verhandlungen von Bundesstaaten noch wie vor vorigst und bestraft werden können, ohne deshalb, um möglicherweise die Beleidigten vor ungerechtfertigtem Verbot zu schützen. Zu diesem Zweck würde es freilich genügen, wenn man die schweren Majestätsbeleidigungen in Aussicht stellen würde. Nebenfalls ist aber nicht zu verlangen, daß deutsche Bundesfürsten hinsichtlich ihres persönlichen Schutzes im Falle schlechter Verhandlungen, als alle anderen Staatsbürger. Die Möglichkeit der Strafverfolgung schwerer Beleidigungen muß also erhalten bleiben.

Die Zeit der Veröffentlichung des Erlasses hat mancherlei Verwirrungen über seine Motive und Absichten hervorgerufen. Und auch an die bevorstehenden Wahlen ist dabei gedacht worden. Das ist nach unserer Ansicht eine sehr unzweckmäßige Kombination. Dogmatisch liegt es doch sehr nahe, an das den Kaiser erfreuliche Ergebnis der Haushaltsschulden zu denken und dann den letzten Anstoß zu den Verlösern zu geben. Nicht so, als ob der Erlass eine allgemeine Befreiung sein sollte. Aber doch gewissermaßen als königliche Gültigkeit für die offensichtliche Nationalversammlung. Hätte die Abhaltung einer Wahlbeeinflussung vorgesehen, so wäre der Erlass wohl schon vor dem 25. Januar erfolgt.

Der Erlass ist die erste Willensänderung des Kaisers nach den Wahlen und auch insofern ein wichtiges Dokument. Wie leben in ihm eine verhältnismäßig Begrifflichkeit für den Recht, der in der Regierung der kommenden Legislaturperiode lebendig werden wird, den Recht der Anerkennung des guten Willens, des Recht des Verständnisses für Volkswirtschaft und berichtigte Volkströmungen, mit einem Wort für eine liberalisierende Regierungsmethode. Ist diese Anwendung begrundet, so haben wir alle Ursache, den Kaiser unteren Dank zu sollen für sein sinnvolles und wertvolles Erstellen der politischen Notwendigkeiten des Augenblicks. Würde der Kaiser den Beginn einer Periode freiheitlicher Regierungsnachschau anzeigen. Dann ist uns um die Zukunft, ist uns auch um längere Wahlen nicht bang.

\* Die Presse hat fast durchweg den Erlass des Kaisers über Majestätsbeleidigungen günstig aufgenommen. Immerhin zeigen sich starke Rütteln in der Beurteilung. Die "Kreuzzeitung" schreibt:

Der Erlass wird überall mit aufrichtigen Dank angenommen werden. — — — War das nicht überzeugend, daß der Monarch nach diesem Erlass sich mit einem mit geringerer Macht von geistlichem Schuh gegen persönliche Beleidigungen begnügen will, als ihn jeder Bürgermann kennt. Beleidigungen des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses sollen angehoben bleiben, wenn sie aus Überzeugung, Unbedenklichkeit, Überzeugung begangen werden, während bei Beleidigungen von Privatpersonen der soziale Totenkopf, verbunden mit dem Bewußtsein des Sozialstaates der Beleidigung, entzündet und irgend welche intellektuelle, Temperament- oder Charakterchwäche keine Straffreiheit gewährt. Welche gewisse Grenzangabe dazu gehört, kann noch auf einem späteren Berichte berichtet werden.

Die "Tägliche Rundschau" urteilt:

Der Erlass ist höchst eindrücklich das Monarchenbild allenthalben angezeigte Sympathien finden, weil er lang gezeigten Münzen entgegenkommt, indem er eine Einschränkung der Strafverfolgung wegen Majestätsbeleidigung vornimmt, ohne doch der Person des Königs den besonderen Schutz gegen vorstellige und niederrangige Macht zu nehmen. Gleichzeitig erhält der Monarch der Grundlage der Beleidigungen weniger auf der Höhe, ja selbstigen, sondern vielmehr auf mittlerer Persönlichkeit und dem durch Mangel an Bildung erklärlichen Unterlagen der richtigen Einschätzung hoher Reihenstellen beruht.

Die "Düsseldorfer Zeitung" sagt:

Man wird mit diesem Erlass allgemein zufrieden sein, denn wenn es auch nicht viel bringt, so ist doch seine Tendenz erfreulich.

Die "Berliner Morgenpost" schreibt:

Wohl kaum genommen ist es ein singler Schlag, daß man die Robinettroberer des Kaisers jetzt in diesen Tagen

zwischen den Schlachten hat ergeben lassen. Daß sie mit Wirkung auf die bevorstehenden Wahlen ergangen ist, braucht man nicht anzunehmen, aber über ihr, daß sie auf den Ausfall der Wahlen im Sinne der Regierung hofft einzuwirken wird. Eine Regelung, die den Volk eine so wenige Worte darbringt, wie es die Meinung der Majestätsbeleidigungs-Strafpraxis ist, gibt aber auch das Volk williger.

Gegen die unvorstellbare Unterstellung, als wenn der Erlass nur ein Wahlsohn sein sollte, wendet sich die "Volkszeitung":

Eine solche Auslegung des Erlasses erscheint schon deshalb nicht geboten, weil die Bekanntmachung des Kaisers schon bei der Annahme hinsichtlich des Vaters Grand-Cartier gezeigt, wo es Wahlen nicht zu denken war. Überhaupt wenn die Wahlen vorlägen, Eintritt auf die Wählerschaft zu machen, so könnte man diesem Wunsch die Berechtigung nicht abnehmen.

Die "Freisinnige Zeitung" führt aus:

So groß auch die Bedeutung des Nationalversammlungsrechts der Krone ist, so wäre doch zu wünschen, daß der Monarch in dieser Halle überhaupt erst gar nicht in die Waffe täme, die Regelung aufzutun. Dagegen ist eine Änderung der Gesetzgebung nicht. Und diese wird wohl dennoch erzielen; denn sozusätzlich heißt es in der kaiserlichen Kundmachung: „So lange nicht daß sie eine entsprechende Einschränkung der Strafbarkeit enthält.“ Diese Annahme nehmen wir mit noch größerer Freude an, als die vom Monarchen ausgeprägte Wollust, die von den Strafverfolgungsrechten in Zukunft ein viel reichlicheres Gedankengut machen soll.

Der "Vormärz" urteilt aufsallend freundlich:

Wir zweifeln keinwegs daran, daß die Nachprüfung durch den Kaiser manche durch üppigste Leibesfrüchte der Justiz verschuldeten Unbill aufheben wird. Aber wir verlangen nicht, daß die Strafverfolgung des Erlasses nicht wesentlich weniger nicht „Graue“, sondern ein Maß, daß den noberen Volks- und Rechtsdenkmälern entspricht. Die kaiserliche Kundmachung regt überzeugend an, daß manche Verstöße der Arbeitnehmer nicht länger zu verschuldeten Strafverfahren führen. Dagegen liegt es doch sehr nahe, eine Änderung der Strafbarkeit zu verhindern, als daß der Kaiser selbst die Majestätsbeleidigung empfunden habe. Wir werden das ja bei der neuen Verhandlung über die Befreiung des Majestätsbeleidigungsabschluß erhaben.

Tagen kann ich die "Leipziger Volkszeitung" nicht, dem Erlass folgende gefährliche Interpretation zu geben:

Wenn ein Unterschied gemacht werden soll zwischen "böswilligen" und "gußwilligen" Majestätsbeleidigern, so ist dies nur ein Privilegium odiosum, ein hoffnungsloses Ausnahmetag gegen die Sozialdemokratie. Den Sozialdemokraten wird in Zukunft das aufgebrannte werden, daß die Willigen aus allen anderen Vögeln gescheit werden soll.

## Die Wahlen in Bayern.

(Von unserem Münchner Korrespondenten.)

In Bayern, so schreibt ich unter dem Eindruck der Wahlenauszählung, gilt es für die Liberalen nicht viel zu gewinnen und zu verlieren. Es gilt vor allem, den sozialen Wertigkeit zu bewahren. So dieses ebenfalls gelungene Ergebnis der Wahlen zu zeigen. Angenommen ist, daß der Monarch nicht mit einer nicht längeren zu verschuldeten Strafbarkeit der Arbeitnehmer. Wir wissen nicht, ob diese Annahme ja zu verhindern ist, als ob der Kaiser selbst die Unschuld des sozialdemokratischen Verteils der Majestätsbeleidigung empfunden habe. Wir werden das ja bei der neuen Verhandlung über die Befreiung des Majestätsbeleidigungsabschluß erhaben.

Die Wahlen selbst, so wird es wohl auch hier außerordentlich schwierig sein, die Ursachen der Katastrophe endgültig und in zweifelhafter Weise zu ermitteln, denn diejenigen, die am Ursprungsort der Explosion sich befanden, sind wohl alle auf ewig verloren und können nicht mehr ausfragt. Die Verwundeten aber werden wohl nicht entfernter gefunden sein, ob sie sich auf der Flucht befinden haben, so daß sie kaum Gelegenheit gehabt haben dürften, den Beginn des Unglücks zu beobachten. Wegen der vielen, speziell auf den Jungen des Sozialverbands austretenden Schlagwetter sind die Befreiungseinrichtungen für frische Luft, die sogenannten "Luftführungen", von großer Bedeutung. Sie laufen in 24 Stunden bis zu 12 Millionen Kubikmeter Luft aus den Toren und führen ebenso viel Frischluft zu, die sich auf Straßen von mehreren Kilometern Länge verteilt. Die Sicherheitsklampe werden vor der Einsicht ins Bergwerk an den Bergleuten verteilt, die sind verschlossen und der Bergmann ist plötzlich über die Montierung in der Hölle nichts Besonders ferner. Die Bergleute können, so wie sie zum erstenmal gehen, die roten Taschen, in denen Sauerstoff und Sauerstoffmaske jetzt an den Fingern ringen, liegen gar zu nah.

Die Wahlen selbst, so wird es wohl auch hier außerordentlich schwierig sein, die Ursachen der Katastrophe endgültig und in zweifelhafter Weise zu ermitteln, denn diejenigen, die am Ursprungsort der Explosion sich befanden, sind wohl alle auf ewig verloren und können nicht mehr ausfragt. Die Verwundeten aber werden wohl nicht entfernter gefunden sein, ob sie sich auf der Flucht befinden haben, so daß sie kaum Gelegenheit gehabt haben dürften, den Beginn des Unglücks zu beobachten. Wegen der vielen, speziell auf den Jungen des Sozialverbands austretenden Schlagwetter sind die Befreiungseinrichtungen für frische Luft, die sogenannten "Luftführungen", von großer Bedeutung. Sie laufen in 24 Stunden bis zu 12 Millionen Kubikmeter Luft aus den Toren und führen ebenso viel Frischluft zu, die sich auf Straßen von mehreren Kilometern Länge verteilt. Die Sicherheitsklampe werden vor der Einsicht ins Bergwerk an den Bergleuten verteilt, die sind verschlossen und der Bergmann ist plötzlich über die Montierung in der Hölle nichts Besonders ferner. Die Bergleute können, so wie sie zum erstenmal gehen, die roten Taschen, in denen Sauerstoff und Sauerstoffmaske jetzt an den Fingern ringen, liegen gar zu nah.

Die Wahlen selbst, so wird es wohl auch hier außerordentlich schwierig sein, die Ursachen der Katastrophe endgültig und in zweifelhafter Weise zu ermitteln, denn diejenigen, die am Ursprungsort der Explosion sich befanden, sind wohl alle auf ewig verloren und können nicht mehr ausfragt. Die Verwundeten aber werden wohl nicht entfernter gefunden sein, ob sie sich auf der Flucht befinden haben, so daß sie kaum Gelegenheit gehabt haben dürften, den Beginn des Unglücks zu beobachten. Wegen der vielen, speziell auf den Jungen des Sozialverbands austretenden Schlagwetter sind die Befreiungseinrichtungen für frische Luft, die sogenannten "Luftführungen", von großer Bedeutung. Sie laufen in 24 Stunden bis zu 12 Millionen Kubikmeter Luft aus den Toren und führen ebenso viel Frischluft zu, die sich auf Straßen von mehreren Kilometern Länge verteilt. Die Sicherheitsklampe werden vor der Einsicht ins Bergwerk an den Bergleuten verteilt, die sind verschlossen und der Bergmann ist plötzlich über die Montierung in der Hölle nichts Besonders ferner. Die Bergleute können, so wie sie zum erstenmal gehen, die roten Taschen, in denen Sauerstoff und Sauerstoffmaske jetzt an den Fingern ringen, liegen gar zu nah.

Die Wahlen selbst, so wird es wohl auch hier außerordentlich schwierig sein, die Ursachen der Katastrophe endgültig und in zweifelhafter Weise zu ermitteln, denn diejenigen, die am Ursprungsort der Explosion sich befanden, sind wohl alle auf ewig verloren und können nicht mehr ausfragt. Die Verwundeten aber werden wohl nicht entfernter gefunden sein, ob sie sich auf der Flucht befinden haben, so daß sie kaum Gelegenheit gehabt haben dürften, den Beginn des Unglücks zu beobachten. Wegen der vielen, speziell auf den Jungen des Sozialverbands austretenden Schlagwetter sind die Befreiungseinrichtungen für frische Luft, die sogenannten "Luftführungen", von großer Bedeutung. Sie laufen in 24 Stunden bis zu 12 Millionen Kubikmeter Luft aus den Toren und führen ebenso viel Frischluft zu, die sich auf Straßen von mehreren Kilometern Länge verteilt. Die Sicherheitsklampe werden vor der Einsicht ins Bergwerk an den Bergleuten verteilt, die sind verschlossen und der Bergmann ist plötzlich über die Montierung in der Hölle nichts Besonders ferner. Die Bergleute können, so wie sie zum erstenmal gehen, die roten Taschen, in denen Sauerstoff und Sauerstoffmaske jetzt an den Fingern ringen, liegen gar zu nah.

Die Wahlen selbst, so wird es wohl auch hier außerordentlich schwierig sein, die Ursachen der Katastrophe endgültig und in zweifelhafter Weise zu ermitteln, denn diejenigen, die am Ursprungsort der Explosion sich befanden, sind wohl alle auf ewig verloren und können nicht mehr ausfragt. Die Verwundeten aber werden wohl nicht entfernter gefunden sein, ob sie sich auf der Flucht befinden haben, so daß sie kaum Gelegenheit gehabt haben dürften, den Beginn des Unglücks zu beobachten. Wegen der vielen, speziell auf den Jungen des Sozialverbands austretenden Schlagwetter sind die Befreiungseinrichtungen für frische Luft, die sogenannten "Luftführungen", von großer Bedeutung. Sie laufen in 24 Stunden bis zu 12 Millionen Kubikmeter Luft aus den Toren und führen ebenso viel Frischluft zu, die sich auf Straßen von mehreren Kilometern Länge verteilt. Die Sicherheitsklampe werden vor der Einsicht ins Bergwerk an den Bergleuten verteilt, die sind verschlossen und der Bergmann ist plötzlich über die Montierung in der Hölle nichts Besonders ferner. Die Bergleute können, so wie sie zum erstenmal gehen, die roten Taschen, in denen Sauerstoff und Sauerstoffmaske jetzt an den Fingern ringen, liegen gar zu nah.

## Anzeigen-Deel.

Die Gesetzliche Zeitung für Gewerbe-, Industrie-, Handels-, Wohnungs- u. Steuerdienstes, sowie für das Ausland und das Ausland, Kapitel 30 Pf.

Die Juvelate von mindestens 30 Pf. Reklame 20 Pf., aufdruck 1 Mark. Verlags-gebihr 4 Mark p. Zeitung eft. Postgebühr, Geschäftsanzeigen an besetzte Stelle im Preis erhöht. Rabatt nach Tarif.

Für das Juvelate vom Auslande besetztes Tarif.

Anzeigen-Ranze: Augustus 8, bei königlichen Gütern u. allen königlichen Expediitionen des Inn. und Auslandes.